

Änderungsantrag

der Abgeordneten Frau Nickels und der Fraktion DIE GRÜNEN

**zur Sammelübersicht 96 des Petitionsausschusses über Anträge zu Petitionen
– Drucksache 11/3858 –**

Der Bundestag wolle beschließen,

die Petition 1-11-06-26-17786 – lfd. Nummer 6 – der Bundesregierung – dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und dem Bundesminister für Inneres – zur Berücksichtigung zu überweisen.

Bonn, den 26. Januar 1989

Frau Nickels

Dr. Lippelt (Hannover), Frau Schmidt-Bott, Frau Vennegerts und Fraktion

Begründung

Grund für die Zahl der illegal in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Ausländerinnen, die weder durch Grenzkontrollen noch durch ausländerrechtliche Regelungen verhindert wurde, ist nicht zuletzt eine verfehlte Ausländer/innenpolitik, die zu großen Härten für die Betroffenen geführt hat und führt. Es ist davon auszugehen, daß keine Frau sich leichtfertig entscheidet, die schwierige Situation einer illegalen Existenz auf sich zu nehmen.

Hierunter fallen insbesondere die unter a) bis c) der Petition aufgeführten Personenkreise.

Die geltenden Nachzugsregelungen für Familienangehörige ausländischer Arbeitnehmer sind inhuman und bedürfen dringend der Korrektur. Dies betrifft vor allem die Situation der Ausländer/innen der 2. Generation. Hier müssen Erleichterungen geschaffen werden, die auch zu mehr Rechtssicherheit der hier lebenden ausländischen Familien führen. Die hier – fast durchweg seit mindestens 16 Jahren – lebenden ausländischen Arbeitnehmer müssen das Recht haben, uneingeschränkt ihre Ehepartner sowie Kinder bis zum 21. Lebensjahr nachziehen zu lassen. Das gleiche Recht müssen die Ausländer/innen der 2. Generation haben.

Im Zusammenhang mit einer derartig verbesserten Rechtsstellung wäre dann eine Amnestie für die Vergangenheit das richtige Mittel.

In der öffentlichen Diskussion wird mehr und mehr für die Forderung nach einem eigenständigen Aufenthaltsrecht für Ehefrauen erhoben, da sich gezeigt hat, daß anderenfalls der existentielle und aufenthaltsrechtliche Druck auf die betroffenen Frauen im Falle einer bevorstehenden Trennung oder Scheidung so groß ist, daß das Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Frauen in Frage gestellt ist. Auch diese Frage ist zugunsten der Frauen zu regeln.

Auch hinsichtlich der unbefriedigenden Situation asylsuchender Frauen ist ein Handlungsbedarf gegeben. Bisher ist die geschlechtsspezifische Verfolgung nicht ausdrücklich als Asylgrund anerkannt. Dies fordert u. a. das Europäische Parlament in seiner Entschließung vom 12. März 1987 (BT-Drucksache 11/147) unter Punkt 1 g. Das ist mit ein Grund für die Zahl der abgelehnten Asylbewerberinnen. Insbesondere wegen der gesellschaftlichen Stellung der Frau in den Herkunftsländern ist die Situation von Asylbewerberinnen und Flüchtlingsfrauen in der Bundesrepublik Deutschland häufig schwieriger und belastender als die der Männer, was auch Auswirkungen auf ihre Anerkennungschancen hat. Für abgelehnte Asylbewerberinnen ist es schließlich oft ungleich schwerer, in ihr Heimatland zurückzukehren, da ihre gesellschaftliche Wiedereingliederung ungewiß ist.

Den Prostitutionstourismus und Frauenhandel wird man nur wirksam bekämpfen können, wenn die betroffenen Frauen ohne Angst vor den Folgen zur Aufklärung und Ergreifung krimineller Schleuserorganisationen beitragen können. Nur durch Ermöglichung einer legalen Existenz wird man Aussagen der betroffenen Frauen erhalten können, die den Beteiligten das Handwerk legen können. Beharrt man dagegen auf dem Grundsatz, „den illegalen Aufenthalt von Ausländern unverzüglich zu beenden“, wird der internationale Frauenhandel nur perpetuiert werden. Damit wird die illegale Frauenbeschäftigung nämlich im Grundsatz aufrechterhalten. Diese illegale Situation ermöglicht es, die Frauen zu erpressen und jederzeit sexuell verfügbar zu halten. Gerade die Illegalität ist der beste Boden für Zwangsprostitution.

Nur durch die Gewährung von Rechten und Integration kann es gelingen, daß die betroffenen Frauen ihr Selbstbestimmungsrecht und ihre Würde einfordern können, und es auch tun. Schiebt man sie ab, stehen sie in der Regel vor dem Nichts, haben zudem ihr Gesicht verloren und können höchstens der Prostitution nachgehen.

Auch die Frage der Frauen, die an deutsche Männer verheiratet wurden und diesen total ausgeliefert sind, ist zu regeln, und zwar in dem Sinne des oben geschilderten eigenständigen Aufenthaltsrechts.

Bei Frauen, die schon durch Trennung/Scheidung rechtlos geworden sind, ist eine Amnestie angebracht.

Eine Chance könnte es zum Beispiel sein, über eine Amnestie und eine Stichtagsregelung den betroffenen Frauen aus humanitären Gründen zu einem Aufenthaltsrecht zu verhelfen. Gleichzeitig müßten begleitende Maßnahmen zur Bekämpfung des internationalen Frauenhandels einsetzen.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Große Anfrage zu Menschenrechtsverletzungen an Frauen (Drucksache 11/3250) einräumt, daß die fehlende strafrechtliche Verfolgung u. a. auf Beweisschwierigkeiten beruhe, „weil die fraglichen Frauen und Mädchen nur selten wagen, sich den Ermittlungsbehörden anzuvertrauen“. Darüber hinaus hat die Bundesregierung in Aussicht gestellt zu prüfen, „ob Lebenssachverhalte, die z. Z. nicht durch § 181 StGB erfaßt werden, tatbestandlich berücksichtigt werden müssen“.

